

Absenzen und Urlaube – Regelung für die Schülerinnen und Schüler der Schule Muri

Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Die Eltern tragen hierzu die Verantwortung. Der Kanton nennt drei Formen von Abwesenheiten:

1. Absenzen

„Die Eltern haben der Lehrperson das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht in jedem Falle zu begründen“ (**Verordnung über die Volksschule**, SAR 421.311, §17).

Als Gründe gelten insbesondere:

- Krankheit der Schülerin/des Schülers
- Todesfall eines nahen Verwandten
- freier Schulhalbtage pro Quartal gemäss „§ 38 Abs. 1 des Schulgesetzes“

Bei Krankheit der Schülerin/des Schülers oder Todesfällen von nahen Verwandten melden die Eltern das Fernbleiben unmittelbar über die Klapp-App. Auf Verlangen der Schule haben die Eltern bei Krankheit ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, sofern die Abwesenheit mindestens zwei Wochen dauert.

Für freie Schulhalbtage ist die Abwesenheit mindestens drei Schultage vor der Absenz der Klassenlehrperson durch die Eltern anzukündigen. Die vier Schulhalbtage können bis zu max. zwei Tage kumuliert werden. Überträge ins neue Schuljahr sind nicht möglich. Die Klassenlehrperson bestätigt die Abwesenheit. Die Abwesenheit ist nur durch die Bestätigung entschuldigt. Die Eltern informieren alle betroffenen Lehrpersonen vor der Abwesenheit.

Zuständigkeiten bei Abwesenheiten:

Eltern:	melden die Absenz über Klapp der Schule
Schüler:	kümmern sich um die Aufgaben und sind um die Materialien besorgt
Klassenlehrperson:	überträgt die Meldung von Klapp ins LehrerOffice und bereinigt die Absenzübersicht im LehrerOffice

Bei Abwesenheiten von Schülerinnen/Schülern ohne Meldung kontaktieren die betroffenen Lehrpersonen die Eltern und informieren die Klassenlehrperson.

Nicht oder unzureichend begründete Absenzen werden gemäss der Verordnung über Laufbahnentscheide (Promotionsverordnung) in der Oberstufe im Zeugnis eingetragen.

2. Urlaub

Um Urlaub handelt es sich, wenn die Schulführung auf Gesuch der Eltern hin die Erlaubnis eines kürzeren Fernbleibens vom Unterricht zu entscheiden hat. Der Gemeinderat Muri hat den Entscheid an die Schulleitungskonferenz (SLK) delegiert. Gesuche müssen frühzeitig und vor dem Urlaub gestellt werden.

Urlaubsgesuche werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben behandelt (**Verordnung über die Volksschule**, SAR 421.311, §13). Wesentliche Urlaubsgründe sind dort aufgeführt und sind auch auf dem Schulportal näher erläutert.

- + Besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- + Hohe religiöse Feiertage oder entsprechende Anlässe
- + Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen
- + Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen
- + Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung
- + Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen

Die Modalitäten (Aufarbeitung der Lernziele oder anderweitige Erreichung des Lernziels) sind schriftlich festzuhalten.

Ein Fernbleiben vom Unterricht von mehr als 30 Tagen kann nur im Rahmen der Privaten Schulung erfolgen.

Ferienverlängerungen

Die Ferientermine der Schule sind verbindlich. Über Gesuche um Ferienverlängerungen entscheidet die Schulleitungskonferenz. In der Regel werden diese einmal in der Primarschulzeit und einmal in der Oberstufe bewilligt.

3. Dispensationen

Um Dispensation handelt es sich, wenn es um dauerhafte Absenzen in einzelnen Lektionen geht. Dispensionsgesuche sind von den Eltern frühzeitig zu stellen.

Eine Dispensation aufgrund intensiven Sportengagements oder musischen Engagements ist an Voraussetzungen gebunden (mindestens regionales Kader, institutionelle musische Förderung etc.). Dem Gesuch der Eltern geht ein Erstgespräch voraus, in welchem die Situation besprochen und eine mögliche Gefährdung der Schulkarriere beleuchtet wird.

Die Modalitäten (Aufarbeitung der Lernziele oder eine anderweitige Erreichung des Lernziels) sind schriftlich in einer Vereinbarung festzuhalten. Die Vereinbarung enthält Bedingungen und Überprüfungs Momente und ist immer befristet anzusetzen.

Kommunale Entscheide der Schulführung können mit Beschwerde beim Schulrat des Bezirks angefochten werden (Schulgesetz SAR 401.100, §75).

Stand: 25.03.2022, Schulleitungskonferenz, Schule Muri